



# Freiwillige Feuerwehr Wilnsdorf

## Förderverein Löschgruppe Flammersbach

Förderverein der Feuerwehr Wilnsdorf Löschgruppe Flammersbach e.V.  
Der Vorstand · Brechtstr. 7 · D - 57234 Wilnsdorf

An den Vorsitzenden des  
Förderverein der Feuerwehr Wilnsdorf  
Löschgruppe Flammersbach e.V.  
Herrn Christian Rogalski  
Feldstr. 12a  
D - 57234 Wilnsdorf - Flammersbach

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum

Datum

01.01.2020

## Beitrittserklärung

Sehr geehrter 1. Vorsitzender,

hiermit beantrage ich die Aufnahme in den **Förderverein der Feuerwehr Wilnsdorf Löschgruppe Flammersbach e.V.**. Ich bin damit einverstanden, dass meine hier angegeben persönlichen Daten gem. Art. 12 ff DS-GVO ausschließlich zu Zwecken der Vereinsverwaltung erfasst werden. Die Satzung vom 17.8.2007 und die Datenschutzerklärung vom 25.08.2019 sind mir bekannt und von mir akzeptiert.

### Persönliche Daten

Name, Vorname / Firma		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon	Mobil	E-mail
Geburtsdatum		
Gewünschter Beginn der Mitgliedschaft		Art der Mitgliedschaft (aktiv/passiv)

### Mitgliedsbeitrag

Als Mitgliedsbeitrag wurde auf der Gründerversammlung am 17. August 2007 ein Jahresbeitrag von 12,00 € (12 Monate x 1,00€ / Monat) festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag des jeweils laufenden Kalenderjahres ist an die folgende Bankverbindung zu leisten und spätestens am Tag der Jahreshauptversammlung (i.d.R. im März) fällig.

**Bankverbindung: Sparkasse Siegen**

**IBAN: DE10 4605 0001 0055 0079 42**

**BIC: WELADED1SIE**

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

**Sitz des Vereins:** Brechtstraße 7  
57234 Wilnsdorf  
**Vereinsregister:** Amtsgericht Siegen  
VR 2869

**Vorstand:**  
1. Vorsitzender: Christian Rogalski, Feldstr. 12a, 57234 Wilnsdorf  
2. Vorsitzender: Rüdiger Hausmann, Heiersche Str. 23, 57234 Wilnsdorf  
Geschäftsführer: Torben Wenzel, Am dem Bühl 7, 57234 Wilnsdorf  
Schriftführer: Joachim Born, Am Sonnenhang 3, 57234 Wilnsdorf

**Bankverbindung:** Sparkasse Siegen  
**Steuernummer:** 342/5939/1595 XVI/1  
IBAN: DE10 4605 0001 0055 0079 42  
BIC: WELADED1SIE



# Freiwillige Feuerwehr Wilnsdorf

## Förderverein Löschgruppe Flammersbach

### Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Wilnsdorf Löschgruppe Flammersbach e.V. Stand 17.08.2007

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Feuerwehr Wilnsdorf Löschgruppe Flammersbach e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Feuerwehrgerätehaus Flammersbach, 57234 Wilnsdorf-Flammersbach.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweckbestimmung / Haftung**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Wilnsdorf zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken in ihrer Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Wilnsdorf Löschgruppe Flammersbach.

Daneben kann der Förderverein auch folgende Tätigkeiten übernehmen:

- Pflege der Tradition und Kameradschaft
- soziale Betreuung der Mitglieder der Feuerwehr Flammersbach
- Förderung der Aus- und Fortbildung
- Förderung der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Flammersbach
- Förderung und Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die von der Gemeinde zurzeit nicht gestellt werden
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Der Förderverein kann auch den Zweck der Förderung des Feuer-, Arbeits-, / Katatrophen- / und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch Punkt (c) und (f).

(2) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

(8) Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet alleine das Vermögen des Vereins.

Eine Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vorstands auf der Basis ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht(en) an Mitglieder übertragen werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von Aktiver/- auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer monatlichen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstellungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen, die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

#### **§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 letzter Satz.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

(6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 10 Vorstand**

(1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Geschäftsführer/in
- ein/eine Schriftführer/in
- ein/eine Beisitzer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die einmalige Wiederwahl eines der beiden Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wilnsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung (gem. § 2 Abs. 1) zu verwenden hat.

#### **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

#### **Gründungsversammlung**

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 17. August 2007 beschlossen.

#### **Der Vorstand**

**Sitz des Vereins:** Brechtstraße 7  
57234 Wilnsdorf

**Vereinsregister:** Amtsgericht Siegen  
VR 2869

#### **Vorstand:**

- Vorsitzender: Christian Rogalski, Feldstr. 12a, 57234 Wilnsdorf
  - Vorsitzender: Rüdiger Hausmann, Heiersche Str. 23, 57234 Wilnsdorf
- Geschäftsführer: Torben Wenzel, Am dem Buhl 7, 57234 Wilnsdorf  
Schriftführer: Joachim Born, Am Sonnenhang 3, 57234 Wilnsdorf

**Bankverbindung:** Sparkasse Siegen

**IBAN:** DE10 4605 0001 0055 0079 42  
**BIC:** WELADED1SIE

**Steuernummer:** 342/5939/1595 XV/1